



B e k a n n t m a c h u n g des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 15.12.2019



Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bernd Wiesen GbR, 27432 Bremervörde hat am 16.11.2018, überarbeitet und vervollständigt am 13.09.2019, beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung zur Änderung und Erweiterung einer Biogasanlage beantragt (Verfahren gem. § 16 Abs. 1 BImSchG) und zwar:

- **Errichtung eines Gärproduktlagers mit Tragluftfolienabdeckung**
- **Errichtung eines Abtankplatzes**
- **Errichtung eines zusätzlichen Verbrennungsmotors im Container sowie flexible Fahrweise aller drei Blockheizkraftwerke**
- **Errichtung eines Wärmecontainers mit BHKW-Notkühler**
- **Errichtung von zwei Wärmepufferspeichern mit je 100 m³**
- **Errichtung einer Silagelagerfläche**
- **Errichtung einer Trocknungsanlage mit drei mobilen Stellcontainern**
- **Standortwechsel der bestehenden Notgasfackel sowie**
- **Betrieb der vorgenannten Anlagenteile**

Der Standort der Anlage befindet sich in Bremervörde-Mehedorf, An der Mehe.

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 8.6.3.2, 1.2.2.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 8.4.2.2 und 1.2.2.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG aus folgenden Gründen nicht zu erwarten:

- Ein Baudenkmal ist nicht betroffen
- NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU Vogelschutzgebiete) sind nicht betroffen
- Naturschutzgebiete sind nicht betroffen
- Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen
- Naturdenkmäler sind nicht betroffen
- Geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen
- Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen
- Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen
- Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen
- Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen
- Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen
- Ein Bodendenkmal ist nicht betroffen

Die nach § 9 UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 02.12.2019

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat